

§1 Allgemeine Bedingungen

- a) Unsere Preisangaben in Preislisten, Angeboten und Proforma-Rechnungen verstehen sich, wenn nicht anderweitig angegeben, ab Werk, unverzollt und verpackt. Wir behalten uns das Recht vor, technische Änderungen an unseren Geräten und Systemen durchzuführen. Als Ausnahme gelten Spezialangebote, in welchen die Angebotsgültigkeit separat angeführt ist.
- b) Aufträge können nur nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung als angenommen betrachtet werden.
- c) Wir verkaufen ausschliesslich auf Basis unserer "Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen", die unseren Angeboten beigeschlossen sind. Sollte der Kunde andere Kaufbedingungen wünschen, müssen diese von uns schriftlich bestätigt werden.
- d) Unsere Auftragsbestätigung bestimmt den Umfang und die Quantität der Lieferung.

§2 Lieferung und Versand

- a) Bei Lieferung ab Werk gehen Nutzung und Gefahr spätestens mit dem Abgang der Lieferung auf den Käufer über. Ansonsten gelten die für den jeweiligen Auftrag vereinbarten INCOTERMS. Bei Verzögerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht auf Seiten des Lieferanten liegen, kann der Verkäufer die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen.
- b) Wenn nicht anders vereinbart, hat der Käufer die Transportversicherung zu decken.
- c) Wir behalten uns vor, kleinere Aufträge per Post oder einen Kurierdienst (z.B. DPD, DHL, TNT etc.) zu versenden, auch wenn die Anweisungen des Käufers anders lauten.

§3 Liefertermine

- a) Wir bemühen uns, die in der Auftragsbestätigung bestätigten Liefertermine in Anbetracht der bestehenden Möglichkeiten bezüglich Materialbeschaffung und Zeitaufwand für die Herstellung der Ware einzuhalten.
- b) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer Umstände in Österreich oder auch bei unseren Zulieferanten. Als unvorhersehbare Umstände gelten zum Beispiel alle Fälle von höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Mangel an Rohmaterialien, Energiemangel, Epidemien, Streiks, Transport- und Verzollungsverzug usw.
- c) Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche und / oder ein daraus folgender Rücktritt des Käufers vom Vertrag sind ausgeschlossen.

§4 Schadenersatz

- a) Prinzipiell können wir keine Schadenersatzansprüche oder Pönale in Bezug auf die vorgehenden §1 bis §3 akzeptieren.

§5 Preise

- a) Abgesehen von speziellen Vereinbarungen sind unsere Preise immer in Euro (€) angegeben.

§6 Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlungsbedingungen sind präzise in Angebot, Proforma-Rechnung oder in der Auftragsbestätigung festgehalten. Die Zahlung erfolgt ohne irgendwelchen Abzug von Unkosten, Skonti, Steuern, Gebühren usw.
- b) Bei Zahlungsverzug müssen wir ohne vorherige Anzeige 10 % Zinsen p.a. berechnen.
- c) Der Käufer ist nicht berechtigt, auf Grund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten.
- d) Als Zahlungstag gilt der Tag des Einganges bei der Zahlstelle des Verkäufers.

§7 Werksprüfung, Abnahmeprüfung, Prüfzertifikate, Montage und Inbetriebnahme

- a) Im Preis nicht eingeschlossen - falls nicht ausdrücklich durch Vertrag festgehalten - sind Abnahmeprüfung, Montage und Aufsicht, Inbetriebnahme sowie Einschulung des Käufers.

- b) Die Überprüfung der Ware vor Lieferung wird gemäss unserer eigenen Prüfbestimmungen und auf unsere Kosten durchgeführt.
- c) Abnahmeprüfungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer durchgeführt. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Kalibrierzertifikate werden auf Wunsch und nur gegen Verrechnung der angefallenen Kosten übergeben.
- e) Inspektionszertifikate, ausgestellt durch ein internationales Inspektionsbüro, können nur nach Bezahlung der angefallenen Kosten übergeben werden.

§8 Garantie

- a) Unsere Garantie beschränkt sich auf die Qualität der Ware. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Käufer die aufgetretenen Defekte oder Mängel unverzüglich schriftlich, spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware oder Entdeckung der Mängel, angezeigt hat (per Fax oder Email).
- b) Für wieder aufladbare Batterien kann ein Garantieanspruch geltend gemacht werden, sofern der Hersteller Garantie gewährt.
- c) Für Fremdprodukte oder Handelswaren wie Netzgeräte, Modems etc. gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers.
- d) Falls eine Transportversicherung durch uns abgeschlossen wurde, muss der Käufer bei Verlust oder Beschädigung während des Transportes unverzüglich einen ausführlichen Tatsachenbericht erstellen und dieses offizielle Protokoll (z.B. Protokoll eines Havarie Kommissars) an uns senden.
- e) Wir verpflichten uns, notwendige Reparaturen, die innerhalb von 12 Monaten ab Rechnungsdatum auftreten und auf Materialmängel, Konstruktionsfehler oder -ausführung zurückzuführen sind, sobald wie möglich auf eigene Kosten zu übernehmen.
- f) Auf schriftlichen Wunsch des Käufers kann obige Garantie auf 12 Monate ab Inbetriebnahme, maximal auf 18 Monate nach Rechnungsdatum erweitert werden.
- g) Alle durch die Ausbesserung oder Auswechslung entstehenden Frachtspesen sowie allfällige Reise- und Unterhaltungsspesen für Reparaturen im Betrieb des Käufers durch einen unserer Techniker gehen zu Lasten des Käufers.
- h) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Beschädigungen, die durch unsachgemässe Behandlung, Überbeanspruchung, Gewalt usw. entstehen. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an dem gelieferten Gerät Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

§9 Haftung

- a) Die Lieferung erfolgt durch den Verkäufer gemäss Vereinbarung, und er verpflichtet sich, die Gewährleistungsbestimmungen einzuhalten.
- b) Die Haftung für direkte oder indirekte Folgeschäden wird ausgeschlossen. Auch übernimmt der Verkäufer keine Haftung für fremde Eingriffe und Änderungen am Produkt oder bei grobem Verschulden und falscher Handhabung.

§10 Stornierung

- a) Auftragsstornierungen können nur schriftlich durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass wir für Materialausgaben, Gehälter und angefallene Kosten entschädigt werden.

§11 Eigentumsrecht

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Verkäufers.

§12 Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Feldkirch, Österreich. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich österreichischem Recht.